-

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Bundesrepublik Deutschland
Sozialgericht	Bundessozialgericht
Sachgebiet	Unfallversicherung
Abteilung	2
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	-
Datum	21.02.2001

2. Instanz

Aktenzeichen	-
Datum	04.12.2001

3. Instanz

Datum	10.10.2002

Die Revision der KlÃ¤gerin gegen das Urteil des Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 4. Dezember 2001 wird zurÃ¼ckgewiesen. Kosten sind nicht zu erstatten.

GrÃ¼nde:

I

Zwischen den Beteiligten ist streitig, ob es sich bei dem Unfall der KlÃ¤gerin am 30. August 1998 um einen Arbeitsunfall handelte.

Die im Jahre 1952 geborene KlÃ¤gerin ist selbststÃ¤ndige Kauffrau und seit Jahren Mitglied der "Katholischen Frauengemeinschaft Deutschlands (kfd), Pfarrgemeinde St. M in W ", eines nicht eingetragenen Vereins, dessen TÃ¤tigkeiten nach Nr 2.2 seiner Satzung ua in musischem Tun, Sport und Geselligkeit sowie in der Zusammenarbeit mit anderen VerbÃ¤nden und Gruppen in der Gemeinde liegen. Nach Nr 4.2 der Satzung bildet die kfd in der Gemeinde fÃ¼r pastorale und organisatorische Aufgaben einen Kreis von Mitarbeiterinnen (Helferinnen). Diesem Kreis gehÃ¶rte auch die KlÃ¤gerin als ordentliche Helferin an. Als auf Beschluss des

Pfarrers und des Pfarrgemeinderates der katholischen Pfarrei St. M in W am 30. August 1998 ein Pfarrgemeindefest zu veranstalten war, dessen ErlÃ¶s dieser Kirchengemeinde zufließen sollte, war die kfd in die Organisation dieses Festes in der Weise einbezogen, dass sie im Rahmen der Absprachen mit dem Pfarrer und dem Pfarrgemeinderat einzelne Arbeiten, insbesondere auch die Betreibung eines Waffelstandes Ã¼bernahm. Die KlÃ¤gerin erklÃ¤rte sich nach ihrem eigenen Vorbringen auf einer Liste der kfd zur Hilfe am Pfarrgemeindefest bereit und wurde sodann auf diesem Fest, auf dem insgesamt 50 Helfer eingesetzt waren, am Waffelstand unentgeltlich tÃ¤tig. Nachdem sie dort etwa zwei Stunden Waffeln gebacken und verkauft hatte, stÃ¼rzte sie auf die rechte Hand und zog sich dabei eine Radiusfraktur zu. Sie war bis zum 12. Januar 1999 arbeitsunfÃ¤hig krank. Der behandelnde Chirurg schÃ¤tzte die unfallbedingte Minderung der ErwerbsfÃ¤higkeit Ã¼ber die 26. Woche nach dem Unfall hinaus auf 20 vH ein.

Das katholische Pfarramt St. M in W zeigte den Unfall am 24. September 1998 als Arbeitsunfall an. Auf RÃ¼ckfrage der Beklagten teilte es ua mit, die KlÃ¤gerin habe auf Anweisung des Vorstands der kfd und des Pfarrers gehandelt. Die TÃ¤tigkeit sei ehrenamtlich gewesen. Die KlÃ¤gerin gab gegenÃ¼ber der Beklagten ua an, sie sei am Unfalltag im Rahmen der Mitgliedschaft bei der kfd tÃ¤tig geworden.

Die Beklagte lehnte mit Bescheid vom 16. Februar 1999 eine EntschÃ¤digung ab. Ein Versicherungsschutz nach Â§ 2 Abs 1 Nr 10 des Siebten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VII) sei nicht gegeben, weil die KlÃ¤gerin nicht fÃ¼r die katholische Kirche, sondern fÃ¼r die kfd ehrenamtlich tÃ¤tig geworden sei. Versicherungsschutz lasse sich auch nicht aus Â§ 2 Abs 2 SGB VII herleiten; die KlÃ¤gerin habe keine arbeitnehmerÃ¤hnliche TÃ¤tigkeit verrichtet. Der Waffelverkauf gehÃ¶re zu einer freiwillig Ã¼bernommenen Aufgabe im Rahmen der typischen TÃ¤tigkeit eines Mitglieds der Frauengemeinschaft.

Im Widerspruchsverfahren trug die KlÃ¤gerin nunmehr vor, sie sei im ausschließlichen Auftrag der Kirchengemeinde tÃ¤tig geworden, die Veranstalterin des Pfarrfestes gewesen sei. Der gesamte ErlÃ¶s habe ausschließlich Aufgaben der Kirchengemeinde gedient. Sie sei als Helferin beim Pfarrgemeindefest arbeitnehmerÃ¤hnlich tÃ¤tig geworden. Ihre Mitgliedschaft bei der kfd sei nicht Voraussetzung fÃ¼r den Einsatz als Helferin gewesen, sondern rein zufÃ¤llig. Das katholische Pfarramt St. M teilte der Beklagten mit Schreiben vom 22. April 1999 mit, die Pfarrgemeinde fÃ¼hre jedes Jahr ihr Pfarrfest durch. Zu diesem Zwecke wÃ¼rden rechtzeitig alle Vereine eingeladen und beauftragt, ihre Aktionen im Rahmen der GesamtmaÃnahme durchzufÃ¼hren. Fast alle der beteiligten Frauen seien Mitglieder der kfd. Dies spiele aber im Blick auf die Beteiligung am Pfarrfest keine spezifische Rolle, denn auch alle MÃ¤nner und viele Kinder, die auch Gruppierungen angehÃ¶rten, engagierten sich als Mitglieder der Pfarrgemeinde. Das erzbischÃ¶fliche Generalvikariat in P teilte mit Schreiben vom 21. April 1999 die Auffassung der KlÃ¤gerin. Der Widerspruch wurde mit Widerspruchsbescheid vom 14. Juli 1999 zurÃ¼ckgewiesen.

Das Sozialgericht (SG) hat die Beklagte verurteilt, der KlÃ¤gerin unter Anerkennung des Unfalls vom 30. August 1998 als Arbeitsunfall EntschÃ¤digungsleistungen nach

MaÃgabe der gesetzlichen Bestimmungen zu gewÃ¤hren (Urteil vom 21. Februar 2001). Es habe Versicherungsschutz nach Â§ 2 Abs 1 Nr 10 SGB VII bestanden. Das Landessozialgericht (LSG) hat das Urteil des SG aufgehoben und die Klage abgewiesen (Urteil vom 4. Dezember 2001). Die Beklagte habe es zu Recht abgelehnt, den Unfall der KlÃ¤gerin als Arbeitsunfall zu entschÃ¤digen. Versicherungsschutz nach Â§ 2 Abs 1 Nr 1 SGB VII habe nicht bestanden, weil die KlÃ¤gerin weder BeschÃ¤ftigte der katholischen Kirche noch der kfd gewesen sei. Die KlÃ¤gerin gehÃ¶re auch nicht zu dem Personenkreis, der nach Â§ 2 Abs 1 Nr 10 SGB VII versichert sei, weil er fÃ¼r eine Ã¶ffentlich-rechtliche Religionsgemeinschaft ehrenamtlich tÃ¤tig sei. Dabei kÃ¶nne offen bleiben, ob sie nach ihrer Handlungstendenz fÃ¼r die rÃ¶misch-katholische Kirche oder in ErfÃ¼llung ihrer Mitgliedschaftspflichten fÃ¼r die kfd tÃ¤tig geworden sei. In letzterem Fall scheitere der Versicherungsschutz nach Â§ 2 Abs 1 Nr 10 SGB VII bereits daran, dass es sich bei der kfd um einen privatrechtlich organisierten nicht rechtsfÃ¤higen Verein handele, der nicht Teil der rÃ¶misch-katholischen Kirche sei.

Auf jeden Fall aber habe die KlÃ¤gerin kein kirchliches Ehrenamt ausgeÃ¼bt. Sie sei zwar unentgeltlich tÃ¤tig geworden. Darin erschÃ¶pfe sich aber der Sinn des Begriffs Ehrenamt nicht. Es bestehe darÃ¼ber hinaus die Notwendigkeit, den Kreis der Versicherten noch mehr einzugrenzen, um die gesetzliche Unfallversicherung vor einer "sinnlosen Ausuferung zu bewahren". Ein Ehrenamt Ã¼be deshalb nur aus, wer innerhalb eines bestimmten qualifizierten Aufgaben- und organisatorischen Verantwortungsbereichs der rÃ¶misch-katholischen Kirche in deren ausdrÃ¼cklichen oder stillschweigenden Auftrag tÃ¤tig werde. Es sei zwar davon auszugehen, dass die KlÃ¤gerin, wie auch die anderen Helfer, beim Pfarrgemeindefest im zumindest stillschweigend erteilten Auftrag des Gemeindepfarrers tÃ¤tig geworden sei. Dies reiche aber allein nicht aus, um ein kirchliches Ehrenamt anzunehmen. Insoweit fehle es an einem der KlÃ¤gerin zugewiesenen und durch kirchliche Regelungen bestimmten, umgrenzten und geordneten Wirkungskreis. Diese rechtliche EinschÃ¤tzung werde auch vom bischÃ¶flichen Generalvikariat MÃ¼nster geteilt, das in der Verlautbarung vom 11. Dezember 1998 die Helfer bei der DurchfÃ¼hrung von Pfarrgemeindefesten nicht ausdrÃ¼cklich zu den kirchlichen EhrenamtstrÃ¤gern zÃ¤hle, sondern zu den arbeitnehmerÃ¤hnlichen Personen (Kirchliches Amtsblatt MÃ¼nster 1999, 14).

Die KlÃ¤gerin sei auch nicht nach Â§ 2 Abs 2 Satz 1 iVm Abs 1 Nr 1 SGB VII wie eine beschÃ¤ftigte Person, sondern auf Grund mitgliedschaftlicher Pflichten gegenÃ¼ber der kfd tÃ¤tig geworden. Die unfallbringende TÃ¤tigkeit sei von der Handlungstendenz der KlÃ¤gerin her von ihrer Mitgliedschaft in der kfd entscheidend geprÃ¤gt gewesen. Zwar sei das Pfarrgemeindefest auf Beschluss des Pfarrers und des Pfarrgemeinderates von der Kirchengemeinde veranstaltet worden, der auch der ErlÃ¶s des Festes zugute gekommen sei. Die kfd sei aber in die Organisation dieses Festes in der Weise einbezogen gewesen, dass sie im Rahmen der Absprachen mit dem Pfarrer und dem Pfarrgemeinderat einzelne Arbeiten Ã¼bernommen habe, insbesondere auch die Betreuung des Waffelstandes. Solche AktivitÃ¤ten lÃ¤gen im Rahmen der satzungsmÃ¤Ãigen Aufgaben der kfd. Ausweislich der Unfallanzeige des katholischen Pfarramts habe die KlÃ¤gerin den Unfall wÃ¤hrend der TÃ¤tigkeit als Helferin der kfd erlitten. Sie habe in ihrer

Stellungnahme vom 9. Januar 1999 angegeben, sie sei im Rahmen ihrer Mitgliedschaft in der kfd tÃ¤tig geworden. Angesichts dieser ersten Ã¼bereinstimmenden Angaben kÃ¶nne das spÃ¤tere Vorbringen der KlÃ¤gerin nicht Ã¼berzeugen, sie sei im ausschlieÃlichen Auftrag der Kirchengemeinde tÃ¤tig geworden.

Die KlÃ¤gerin sei im Rahmen ihrer Mitgliedschaft auch zur Verrichtung der unfallbringenden TÃ¤tigkeit verpflichtet gewesen. Dies ergebe sich aus allgemeiner VereinsÃ¼bung. Die TÃ¤tigkeit der KlÃ¤gerin am Waffelstand, die ohne den Unfall etwa drei Stunden gedauert hÃ¤tte, habe sich im Rahmen solcher von den Vereinsmitgliedern zu fordernden geringfÃ¼gigen TÃ¤tigkeiten gehalten. Auch zeige der Einsatz von 50 Helfern beim Pfarrgemeindefest, dass solche TÃ¤tigkeiten, wie die KlÃ¤gerin sie ausgeÃ¼bt habe, im Rahmen dessen geblieben seien, was die Mitglieder kirchlicher Gemeinden Ã¼blicherweise leisteten.

Versicherungsschutz kÃ¶nne auch nicht aus Â§ 2 Abs 1 Nr 10 iVm Â§ 2 Abs 2 Satz 1 SGB VII oder dem Gesichtspunkt hergeleitet werden, die KlÃ¤gerin sei wie eine ehrenamtlich tÃ¤tige Person zu behandeln; denn anders als die VorgÃ¤ngervorschrift Â§ 539 Abs 2 der Reichsversicherungsordnung (RVO) beziehe sich Â§ 2 Abs 2 Satz 1 nur auf nach Â§ 2 Abs 1 Satz 1 SGB VII versicherte BeschÃ¤ftigte.

Mit der â vom LSG zugelassenen â Revision rÃ¼gt die KlÃ¤gerin eine Verletzung materiellen Rechts. Entgegen der Auffassung des LSG sei bei ihr Versicherungsschutz nach Â§ 2 Abs 1 Nr 10 SGB VII anzunehmen, da sie fÃ¼r eine Ã¶ffentlich-rechtliche Religionsgemeinschaft ehrenamtlich tÃ¤tig gewesen sei. Der EinschÃ¤tzung und Bewertung sowie auch Auslegung des Begriffes des kirchlichen Ehrenamtes durch das LSG kÃ¶nne nicht gefolgt werden. ZunÃ¤chst habe sie die ersten beiden Elemente der Definition des kirchlichen Ehrenamtes erfÃ¼llt, sie sei unentgeltlich und auch zumindest stillschweigend im Auftrage des Gemeindepfarrers bzw Pfarrgemeinderates tÃ¤tig geworden. Ferner habe es auch nicht an einem ihr zugewiesenen und durch kirchliche Regelung bestimmten, umgrenzten und geordneten Wirkungskreis gefehlt. Es habe sich nicht um eine FreizeittÃ¤tigkeit gehandelt, schon gar nicht um eine von den einzelnen Untergruppierungen, wie den Pfadfindern, kfd, Caritas oder Ã¤hnlichen Gruppen veranstaltete. Es sei vielmehr eine Veranstaltung der Pfarrgemeinde selbst gewesen, deren Ziel es ua gewesen sei, die Pfarrgemeindemitglieder nach dem soeben durchgefÃ¼hrten Gottesdienst zusammenzubringen, wie auch eine gewisse AuÃenwirkung auf Nichtmitglieder zu erzielen und die TÃ¤tigkeit der Pfarrgemeinde selbst nach auÃen deutlich zu machen. Des Weiteren habe das Pfarrgemeindefest das konkrete bestimmte Ziel gehabt, einen ErlÃ¶s zu erzielen, mit dem die TÃ¤tigkeit der Pfarrgemeinde unterstÃ¼tzt werde. All dies gehÃ¶re auch zum Kernbereich der katholischen Kirche. Das LSG bewerte im Ãbrigen ihre Mitgliedschaft in der kfd in diesem Zusammenhang falsch. Die TÃ¤tigkeit auf einem Pfarrgemeindefest sei unabhÃ¤ngig von einer mÃ¶glichen Mitgliedschaft in einer Unterorganisation zu sehen. Selbst Pfarrgemeindemitglieder ohne Mitgliedschaft in einer sonstigen Untergruppierung wÃ¼rden auf einem Pfarrgemeindefest tÃ¤tig, so dass es fÃ¼r dessen DurchfÃ¼hrung Ã¼berhaupt keine Rolle spiele, ob eine

Mitgliedschaft in einer anderweitigen Unterorganisation bestehe oder nicht. Es gehe nicht an, dass das bloÃe Pfarrgemeindemitglied bei einem Pfarrfest als Helfer unter dem Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung stehe, das zusÃ¤tzlich noch in einer Untergruppierung organisierte Pfarrgemeindemitglied als Helfer jedoch nicht.

Zu Unrecht habe das LSG auch einen Versicherungsschutz nach Â§ 2 Abs 2 Satz 1 iVm Â§ 2 Abs 1 Nr 1 SGB VII verneint. Mit seiner Annahme, die unfallbringende TÃ¤tigkeit sei hinsichtlich der Handlungstendenz entscheidend von ihrer Mitgliedschaft in der kfd geprÃ¤gt gewesen, verkenne das LSG, dass die Mitgliedschaft in der kfd sowie die Tatsache, dass die kfd an der Planung und auch DurchfÃ¼hrung des Pfarrgemeindefestes beteiligt gewesen sei, nichts mit ihrer eigentlichen TÃ¤tigkeit zu tun gehabt habe. Der Umstand, dass sie im Rahmen der ersten Schilderung gegenÃ¼ber der Beklagten angegeben habe, sie sei als Mitglied der kfd tÃ¤tig geworden, habe auf der Unkenntnis der tatsÃ¤chlichen VorgÃ¤nge beruht. Hieraus dÃ¼rfe nicht der Schluss gezogen werden, die Mitgliedschaft in der kfd sei das Entscheidende gewesen.

Die KlÃ¤gerin beantragt sinngemÃ¤Ã,
das Urteil des Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 4. Dezember 2001 aufzuheben und die Berufung der Beklagten gegen das Urteil des Sozialgerichts Dortmund vom 21. Februar 2001 zurÃ¼ckzuweisen.

Die Beklagte beantragt,
die Revision zurÃ¼ckzuweisen.

Sie hÃ¤lt das angefochtene Urteil fÃ¼r zutreffend.

Die Beteiligten haben sich mit einer Entscheidung ohne mÃ¼ndliche Verhandlung durch Urteil einverstanden erklÃ¤rt (Â§ 124 Abs 2 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG)).

II

Die Revision der KlÃ¤gerin ist unbegrÃ¼ndet. Sie hat keinen Anspruch auf Anerkennung des Unfalls vom 30. August 1998 als Arbeitsunfall, wie das LSG zutreffend entschieden hat.

GemÃ¤Ã Â§ 8 Abs 1 SGB VII sind ArbeitsunfÃ¤lle UnfÃ¤lle von Versicherten infolge einer den Versicherungsschutz nach den Â§Â§ 2, 3 oder 6 begrÃ¼ndenden TÃ¤tigkeit (versicherte TÃ¤tigkeit). Die KlÃ¤gerin stand bei der TÃ¤tigkeit, die zum Unfall fÃ¼hrte, weder nach Â§ 2 Abs 1 Nr 10 SGB VII noch nach Â§ 2 Abs 1 Nr 1 oder nach Â§ 2 Abs 2 Satz 1 iVm Abs 1 Nr 1 SGB VII, die bei der vorliegenden Sachlage allein in Betracht kommen, unter dem Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung.

Nach Â§ 2 Abs 1 Nr 10 SGB VII sind kraft Gesetzes versichert ua Personen, die fÃ¼r KÃ¶rperschaften, Anstalten oder Stiftungen des Ã¶ffentlichen Rechts oder deren VerbÃ¤nde oder Arbeitsgemeinschaften oder fÃ¼r Ã¶ffentlich-rechtliche

Religionsgemeinschaften ehrenamtlich tÃ¤tig sind. Diese Regelung hat den Versicherungsschutz der ehrenamtlich fÃ¼r Ã¶ffentlich-rechtliche Einrichtungen TÃ¤tigen aus der VorgÃ¤ngervorschrift des Â§ 539 Abs 1 Nr 13 RVO Ã¼bernommen und auf "deren VerbÃ¤nde oder Arbeitsgemeinschaften", die privatrechtlichen ZusammenschlÃ¼sse dieser Ã¶ffentlich-rechtlichen Einrichtungen, erweitert; gleichzeitig werden nunmehr ausdrÃ¼cklich Ã¶ffentlich-rechtliche Religionsgemeinschaften den genannten KÃ¶rperschaften des Ã¶ffentlichen Rechts im engeren Sinne gleichgestellt (vgl amtliche BegrÃ¼ndung in BT-Drucks 13/2204 S 74; Burchardt ZTR 1998, 109). Da sich der Versicherungsschutz fÃ¼r die ehrenamtliche TÃ¤tigkeit in VerbÃ¤nden oder Arbeitsgemeinschaften ausdrÃ¼cklich auf diejenigen von KÃ¶rperschaften, Anstalten oder Stiftungen des Ã¶ffentlichen Rechts bezieht ("oder deren VerbÃ¤nde â¦") und bei den daneben genannten Ã¶ffentlich-rechtlichen Religionsgemeinschaften keine entsprechende Erweiterung aufgefÃ¼hrt wird, fÃ¤llt die ehrenamtliche TÃ¤tigkeit in deren privatrechtlichen VerbÃ¤nden oder Arbeitsgemeinschaften nicht unter die Nr 10 aaO (vgl Kater/Leube, SGB VII, Â§ 2 RdNr 249).

Zwar sind die Kirchen und ihre Kirchengemeinden, die nach Art 140 des Grundgesetzes (GG) iVm Art 137 der Weimarer Reichsverfassung KÃ¶rperschaften des Ã¶ffentlichen Rechts sind, nach der stÃ¤ndigen Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG) auch als KÃ¶rperschaften iS des Â§ 539 Abs 1 Nr 13 RVO anzusehen (vgl BSGE 34, 163, 164 = SozR Nr 28 zu Â§ 539 RVO; BSGE 40, 139, 140 = SozR 2200 Â§ 539 Nr 10; BSG SozR 3-2200 Â§ 539 Nr 31). Durch die ausdrÃ¼ckliche Benennung der Ã¶ffentlich-rechtlichen Religionsgemeinschaften in Â§ 2 Abs 1 Nr 10 SGB VII ist jedoch klargestellt, dass mit den dort genannten KÃ¶rperschaften des Ã¶ffentlichen Rechts â anders als in Â§ 539 Abs 1 Nr 13 RVO â allein die KÃ¶rperschaften des Ã¶ffentlichen Rechts im engeren Sinne gemeint sind, zu denen die Kirchen nicht gehÃ¶ren (vgl amtliche BegrÃ¼ndung in BT-Drucks 13/2204 S 75; Brackmann/Wiester, SGB VII, Â§ 2 RdNr 555). So ist der amtlichen BegrÃ¼ndung (aaO) zu entnehmen, dass die Ã¶ffentlich-rechtlichen Religionsgemeinschaften den KÃ¶rperschaften des Ã¶ffentlichen Rechts im engeren Sinne ausdrÃ¼cklich gleichgestellt werden sollten, ohne dass an eine Erweiterung des Versicherungsschutzes auf privatrechtliche ZusammenschlÃ¼sse gedacht war.

Die KlÃ¤gerin gehÃ¶rte nicht zu dem nach Â§ 2 Abs 1 Nr 10 SGB VII versicherten Personenkreis, denn sie ist fÃ¼r die rÃ¶misch-katholische Kirche als Ã¶ffentlich-rechtliche Religionsgemeinschaft nicht ehrenamtlich tÃ¤tig geworden. Ehrenamtliche TÃ¤tigkeit ist ein Unterfall der unentgeltlichen TÃ¤tigkeit und setzt diese zwar voraus (Kater/Leube, aaO, Â§ 2 RdNr 251 mwN; vgl auch Â§ 2 Abs 1 Nr 9 SGB VII). Sie erfÃ¼llt aber den Begriff der ehrenamtlichen TÃ¤tigkeit nicht, weil sonst jede unentgeltliche TÃ¤tigkeit fÃ¼r die Ã¶ffentliche Hand zugleich eine ehrenamtliche TÃ¤tigkeit wÃ¤re (BSG SozR 3-2200 Â§ 539 Nr 14 mwN). Vielmehr setzt dieser Begriff nach der Rechtsprechung des BSG zu Â§ 539 Abs 1 Nr 13 RVO, die auch auf Â§ 2 Abs 1 Nr 10 SGB VII anzuwenden ist, des Weiteren einen bestimmten, qualifizierten Aufgaben- und organisatorischen Verantwortungsbereich der Ã¶ffentlich-rechtlichen KÃ¶rperschaft voraus, innerhalb dessen die ehrenamtliche TÃ¤tigkeit fÃ¼r die KÃ¶rperschaft ausgeÃ¼bt werden muss (BSG SozR 3-2200 Â§ 539 Nr 11 und 14). Wenn dieser in Bezug auf die fragliche

Veranstaltung nicht bereits gesetz- oder satzungsmÃ¤Ãig von vornherein festgelegt ist, bedarf es fÃ¼r die betreffende einzelne Veranstaltung eines gesamtbezogenen, eigenstÃ¤ndigen Annahmeaktes der KÃ¶rperschaft als Zuordnungsgrund (BSG SozR 3-2200 Â§ 539 Nr 10 und Nr 31; Brackmann/Wiester, SBG VII, Â§ 2 RdNr 560; Riebel in Hauck/Noftz, SGB VII Â§ 2 RdNr 136a). Dabei muss die Veranstaltung fÃ¼r die KÃ¶rperschaft insgesamt bedeutsam sein; das nur auf einzelne BÃ¼rger (oder Kirchengemeindeglieder) beschrÃ¤nkte Interesse genÃ¼gt nicht (BSG SozR 2200 Â§ 539 Nr 95). Ehrenamtlich iS des Â§ 539 Abs 1 Nr 13 RVO wird in diesem Rahmen derjenige tÃ¤tig, der entweder einen ausdrÃ¼cklichen (BSG SozR 3-2200 Â§ 539 Nr 14) oder einen stillschweigenden Auftrag (BSG SozR 2200 Â§ 539 Nr 95) zum TÃ¤tigwerden erhalten hat. Der stillschweigende Auftrag setzt einen klaren Zuordnungsgrund zum Aufgaben- und organisatorischen Verantwortungsbereich der KÃ¶rperschaft (BSG SozR 3-2200 Â§ 539 Nr 10) sowie â zB durch laufende FÃ¶rderung eines langjÃ¤hrigen Brauchtums â eine erkennbare Bereitschaft der Ã¶ffentlich-rechtlichen KÃ¶rperschaft voraus, jeden einzelnen, der dem Brauch entsprechend mitarbeitet, stillschweigend demgemÃ¤Ã zu beauftragen (BSG SozR 2200 Â§ 539 Nr 95). Denn nicht jeder, der mit Arbeiten befasst ist, die zugleich auch der Veranstaltung einer Ã¶ffentlich-rechtlichen KÃ¶rperschaft dienen, wird fÃ¼r diese ehrenamtlich tÃ¤tig (BSG SozR 3-2200 Â§ 539 Nr 31). Ohne die Zuordnungsvoraussetzungen zur Ã¶ffentlich-rechtlichen KÃ¶rperschaft kÃ¶nnen allein die Handlungstendenz einer Person und ihre subjektive Vorstellung, fÃ¼r wen sie ehrenamtlich tÃ¤tig wird, keinen Unfallversicherungsschutz nach Â§ 2 Abs 1 Nr 10 SGB VII begrÃ¼nden. Diese subjektiven Tatsachen indizieren nur den inneren Zusammenhang zwischen der unfallbringenden Handlung und dem Kernbereich der den Unfallversicherungsschutz begrÃ¼ndenden TÃ¤tigkeit (BSG SozR 3-2200 Â§ 539 Nr 10).

Nach den tatsÃ¤chlichen Feststellungen des LSG wurde das Pfarrgemeindefest am 30. August 1998 auf Grund eines Beschlusses des Pfarrers und des Pfarrgemeinderates der katholischen Pfarrei St. M in W veranstaltet. Dabei wurde die kfd in die Organisation des Festes in der Weise einbezogen, dass sie im Rahmen der Absprachen mit dem Pfarrer und dem Pfarrgemeinderat einzelne Arbeiten, insbesondere auch die Betreibung eines Waffelstandes Ã¼bernahm. Die KlÃ¤gerin erklÃ¤rte sich auf einer Liste der kfd zur Hilfe am Pfarrgemeindefest bereit und ist sodann im Rahmen ihrer Mitgliedschaft in der kfd tÃ¤tig geworden. Diese tatsÃ¤chlichen Feststellungen sind fÃ¼r den Senat wegen Â§ 163 SGG bindend; denn sie sind von der KlÃ¤gerin nicht mit zulÃ¤ssigen und begrÃ¼ndeten VerfahrensrÃ¼gen angegriffen worden. Zwar wird von der Revision vorgetragen, der Umstand, dass sie im Rahmen der ersten Schilderung gegenÃ¼ber der Beklagten angegeben habe, sie sei als Mitglied der kfd tÃ¤tig geworden, habe auf der Unkenntnis der tatsÃ¤chlichen VorgÃ¤nge beruht; hieraus dÃ¼rfe nicht der Schluss gezogen werden, die Mitgliedschaft in der kfd sei das Entscheidende gewesen. In diesem Vorbringen liegt jedoch keine zulÃ¤ssige VerfahrensrÃ¼ge. Die genannten Feststellungen des LSG beruhen auf einer vom Tatsachengericht gemÃ¤Ã Â§ 128 Abs 1 Satz 1 SGG nach dem Gesamtergebnis des Verfahrens unter Einschluss der Beweisaufnahme nach der Ãberzeugungskraft der jeweiligen Beweismittel frei vorzunehmende WÃ¼rdigung (vgl Meyer-Ladewig, SGG, 7. Aufl, Â§ 128 RdNr 4 mwN). Diese darf das Revisionsgericht nur darauf prÃ¼fen, ob das

Tatsachengericht die Grenzen der freien BeweiswÃ¼rdigung nicht Ã¼berschritten hat (BSG Urteil vom 31. Mai 1996 â□□ 2 RU 24/95 â□□ HVBG-Info 1996, 2071; BSG SozR 3-2200 Â§ 539 Nr 19 mwN). Daher kann das Revisionsgericht bei geltend gemachten VerstÃ¶Ã□en gegen sie nur prÃ¼fen, ob das Tatsachengericht bei der BeweiswÃ¼rdigung gegen Denkgesetze oder allgemeine ErfahrungssÃ¤tze verstoÃ□en hat und ob es das Gesamtergebnis des Verfahrens berÃ¼cksichtigt hat (BSG Urteil vom 6. April 1989 â□□ 2 RU 69/87 â□□ HV-Info 1989, 1368; BSG SozR 1500 Â§ 164 Nr 31; BSG SozR 3-2200 Â§ 539 Nr 19; Krasney/Udsching, Handbuch des sozialgerichtlichen Verfahrens, 3. Aufl, III, RdNr 162 f sowie IX, RdNr 286). Die genannten EinwÃ¤nde der Revision erfÃ¼llen diese Voraussetzungen nicht.

Wenn auch nach diesen Feststellungen die Pfarrgemeinde der eigentliche Veranstalter des Pfarrgemeindefestes, die kfd an dessen DurchfÃ¼hrung nur hinsichtlich eines organisatorischen Teilbereichs beteiligt war, sind die Voraussetzungen des Â§ 2 Abs 1 Nr 10 SGB VII bei der KlÃ¤gerin gleichwohl nicht erfÃ¼llt gewesen. Dabei lÃ¤sst der Senat offen, ob â□□ wie das LSG unter Hinweis auf Stimmen im Schrifttum (vgl Brackmann/Wiester, SGB VII, Â§ 2 RdNr 559a) meint â□□ bei der Auslegung des Â§ 2 Abs 1 Nr 10 SGB VII eine Notwendigkeit besteht, den Kreis der Versicherten noch mehr einzugrenzen, um die gesetzliche Unfallversicherung vor einer "sinnlosen Ausuferung zu bewahren". Ferner kann dahinstehen, ob die Veranstaltung eines Pfarrgemeindefestes durch langjÃ¤hriges Brauchtum bestimmt zum klar zuordenbaren Aufgaben- und Verantwortungsbereich der rÃ¶misch-katholischen Kirche zÃ¤hlt. Jedenfalls fehlt es an der erforderlichen personenbezogenen (individuellen) Zuordnung eines Ehrenamtes, wenn bestimmte Gemeinschaftsaufgaben nicht Einzelpersonen, sondern einer (privaten) Personengesamtheit zugewiesen sind, ohne dass die KÃ¶rperschaften des Ã¶ffentlichen Rechts oder die sonst in Â§ 2 Abs 1 Nr 10 SGB VII genannten Institutionen Einfluss darauf nehmen, wer die Aufgabe letztlich erledigt (vgl Schlegel in Schulin, HS-UV, Â§ 17 RdNr 115 mwN). Solches aber war bei der KlÃ¤gerin der Fall; denn die kfd, und nicht deren einzelne Mitglieder, sind von den Organen der Pfarrgemeinde mit bestimmten Aufgaben beim Pfarrgemeindefest beauftragt worden. Der kfd oblag es sodann, die Mitglieder, die in diesem Rahmen auf dem Fest eingesetzt werden sollten, auf einer von ihr gefÃ¼hrten Liste zusammenzustellen. Darin liegt aber keine erkennbare Bereitschaft der Pfarrgemeinde, jeden einzelnen, der an dem Pfarrgemeindefest mitarbeitet, stillschweigend demgemÃ¤Ã□ zu beauftragen. Vielmehr ist dieser Auftrag an die kfd gerichtet, der es oblag, fÃ¼r die Heranziehung der erforderlichen Helferinnen aus dem Kreis ihrer Mitglieder zu sorgen. Dass die fÃ¼r die kfd ausgeÃ¼bte TÃ¤tigkeit der KlÃ¤gerin mittelbar auch der Pfarrgemeinde und damit der rÃ¶misch-katholischen Kirche zugute kam, ersetzt in diesem Falle nicht den erforderlichen Annahmeakt dieser Ã¶ffentlich-rechtlichen Religionsgemeinschaft.

Die kfd ist auch nicht Teil der rÃ¶misch-katholischen Kirche als Ã¶ffentlich-rechtliche Religionsgemeinschaft iS des Â§ 2 Abs 1 Nr 10 SGB VII, sondern eine eigenstÃ¤ndige Organisation auf vereinsrechtlicher Grundlage; ehrenamtliche TÃ¤tigkeit fÃ¼r eine solche Vereinigung steht nicht unter Versicherungsschutz nach Â§ 2 Abs 1 Nr 10 SGB VII (vgl zu Â§ 539 Abs 1 Nr 13 RVO BSG SozR 3-2200 Â§ 539 Nr 41 mwN). Zu diesem Ergebnis ist das LSG auf der Grundlage seiner bindenden

tatsÃ¤chlichen Feststellungen rechtlich zutreffend gekommen. Danach besteht zwar eine ideelle und organisatorische VerknÃ¼pfung mit der rÃ¶misch-katholischen Kirche, die ihren Ausdruck in der Zielsetzung der kfd (Nr 2.1 der Satzung) und in der engen Anlehnung an die Strukturen der verfassten rÃ¶misch-katholischen Kirche findet. Eine organisatorische Eingliederung in diese bestehenden Strukturen besteht indes nicht. Die kfd ist vielmehr nach ihrer vom LSG herangezogenen, bei den Gerichtsakten befindlichen Satzung auf ihren drei Ebenen (Pfarrebene, DiÃ¶zesanverbÃ¤nde und Bundesverband) rechtlich eigenstÃ¤ndig und unabhÃ¤ngig organisiert. Basis der Organisation sind ihre in den Pfarreien gebildeten Vereine (pfarrliche Gemeinschaften), die von den Mitgliedern der kfd in der jeweiligen Pfarrei gebildet werden (Nr 1 der Satzung) und die Mitglied im betreffenden DiÃ¶zesanverband der kfd sind, der sich wiederum in â□□ den Dekanaten entsprechende â□□ Bezirke gliedert. Jedes Mitglied der kfd auf Pfarrebene ist zugleich Mitglied des Gesamtverbandes (Nr 3.1 Satz 3 der Satzung). Die pfarrliche Gemeinschaft der kfd hat eine eigene Satzung, sie erhebt selbstÃ¤ndig MitgliedsbeitrÃ¤ge, welche die DurchfÃ¼hrung ihrer satzungsmÃ¤Ã□igen Aufgaben gewÃ¤hrleisten mÃ¼ssen, und handelt nach Nr 4 der Satzung durch eigene, selbst bestimmte Organe (Mitgliederversammlung, Vorstand). Eine Weisungsbefugnis der verfassten Kirche oder eine tatsÃ¤chliche Steuerung durch diese lÃ¤sst sich weder der kfd-Satzung noch den Feststellungen des LSG entnehmen. Wie der Senat in seinem Urteil vom 13. August 2002 â□□ B 2 U 5/02 R â□□ nÃ¤her begrÃ¼ndet hat, ist Â§ 2 Abs 1 Nr 10 SGB VII auch nicht erweiternd dahin auszulegen, dass Unfallversicherungsschutz bereits dann gegeben ist, wenn eine ehrenamtliche TÃ¤tigkeit der betreffenden Ã¶ffentlich-rechtlichen Religionsgemeinschaft lediglich allgemein zuzurechnen ist.

Die KlÃ¤gerin war im Unfallzeitpunkt auch weder nach Â§ 2 Abs 1 Nr 1 SGB VII noch nach Â§ 2 Abs 2 iVm Abs 1 Nr 1 SGB VII gegen Arbeitsunfall versichert. Unfallversicherungsschutz nach Â§ 2 Abs 1 Nr 1 SGB VII scheidet hier bereits deshalb aus, weil auf der Grundlage der bindenden Feststellungen des LSG Anhaltspunkte fÃ¼r das Vorliegen einer persÃ¶nlichen AbhÃ¤ngigkeit und damit eines abhÃ¤ngigen BeschÃ¤ftigungsverhÃ¤ltnisses zwischen der KlÃ¤gerin und der kfd als Arbeitgeberin nicht ersichtlich sind (vgl BSG SozR 2200 Â§ 539 Nr 114, 123).

Aber auch die Voraussetzungen des Â§ 2 Abs 2 Satz 1 SGB VII sind nicht gegeben. Danach sind Personen unfallversichert, die wie nach Â§ 2 Abs 1 Nr 1 SGB VII Versicherte tÃ¤tig werden. Dies erfordert â□□ wie bei der VorgÃ¤ngervorschrift des Â§ 539 Abs 2 RVO â□□ eine ernsthafte, dem Unternehmen zu dienen bestimmte und seinem wirklichen oder mutmaÃ□lichen Willen entsprechende TÃ¤tigkeit, die ihrer Art nach sonst von Personen verrichtet werden kÃ¶nnte, die in einem dem allgemeinen Arbeitsmarkt zuzurechnenden BeschÃ¤ftigungsverhÃ¤ltnis stehen, und die unter solchen UmstÃ¤nden geleistet wird, dass sie einer TÃ¤tigkeit auf Grund eines BeschÃ¤ftigungsverhÃ¤ltnisses Ã¤hnlich ist. Eines persÃ¶nlichen oder wirtschaftlichen AbhÃ¤ngigkeitsverhÃ¤ltnisses bedarf es bei einem TÃ¤tigwerden nach Â§ 2 Abs 2 Satz 1 SGB VII nicht (s zu Â§ 539 Abs 2 iVm Abs 1 Nr 1 RVO: BSGE 5, 168; 17, 211; BSG SozR 2200 Â§ 539 Nr 123; BSG Urteil vom 24. Februar 2000 â□□ B 2 U 4/99 R = HVBG-Info 2000, 1253; BSG Urteil vom 13. August 2002 â□□ B 2 U 5/02 R -; Brackmann/Wiester, aaO, Â§ 2 RdNr 841 f mwN).

Das Backen und Verkaufen von Waffeln auf einem Pfarrgemeindefest stellt zwar eine ernsthafte, dem Willen der kfd entsprechende Arbeitsleistung dar, zumal nach Nr 2.2 ihrer Satzung zu den Aufgaben ua musisches Tun, Sport, Geselligkeit, Zusammenarbeit mit anderen VerbÃ¤nden und Gruppen in der Gemeinde sowie die Ãffentlichkeitsarbeit gehÃ¶ren. Die im Unfallzeitpunkt ausgeÃ¼bte TÃ¤tigkeit der KlÃ¤gerin stand jedoch nicht unter Unfallversicherungsschutz, denn sie ist als Ausfluss ihrer Mitgliedschaft in dem nicht rechtsfÃ¤higen Verein "Katholische Frauengemeinschaft Deutschlands (kfd), Pfarrgemeinde St. M in W " zu werten, wie es das LSG zutreffend getan hat. Nach dessen bindenden Feststellungen war sie seit Jahren Mitglied dieses Vereins und gehÃ¶rte als ordentliche Helferin dessen nach Nr 4.2 der Satzung gebildeten Kreis von Mitarbeiterinnen (Helferinnen) fÃ¼r pastorale und organisatorische Aufgaben in der Gemeinde an. Im Ãbrigen war sie â wie bereits ausgefÃ¼hrt â nach den bindenden Feststellungen des LSG im Unfallzeitpunkt fÃ¼r die kfd, und nicht, wie sie spÃ¤ter vorgetragen hat, im ausschlieÃlichen Auftrag der Kirchengemeinde tÃ¤tig.

Nach der stÃ¤ndigen Rechtsprechung des BSG schlieÃt die Mitgliedschaft in einem â rechtsfÃ¤higen oder nicht rechtsfÃ¤higen â Verein die BegrÃ¼ndung eines BeschÃ¤ftigungsverhÃ¤ltnisses nach Â§ 539 Abs 1 Nr 1 RVO nicht von vornherein aus und damit auch nicht schlechthin eine versicherte TÃ¤tigkeit wie ein BeschÃ¤ftigter iS von Â§ 539 Abs 2 iVm Abs 1 Nr 1 RVO aus (BSGE 14, 1; 17, 211; 52, 11; BSG SozR 2200 Â§ 539 Nr 101, 114, 123; BSG SozR 3-2200 Â§ 539 Nr 18; BSG Urteil vom 26. Januar 1982 â 2 RU 43/80 â USK 8252; Urteil vom 19. Mai 1983 â 2 RU 55/82 â USK 8366; Urteil vom 24. Januar 1992 â 2 RU 23/91 â USK 9204 und Urteil vom 2. Februar 1999 â B 2 U 7/98 R = HVBG-Info 1999, 1057, jeweils mwN). Die Anwendung dieser Vorschriften setzt aber â wie auch sonst â voraus, dass das Vereinsmitglied als ein bzw wie ein in einem Arbeits-, Dienst- oder LehrverhÃ¤ltnis Stehender tÃ¤tig wird. Ist fÃ¼r ein Arbeits-, Dienst- oder LehrverhÃ¤ltnis kein Raum, weil die TÃ¤tigkeit nicht auf Grund eines solchen VerhÃ¤ltnisses, sondern auf Grund von Mitgliedspflichten ausgeÃ¼bt worden ist, so entfÃ¤llt die Anwendung des Â§ 539 Abs 1 Nr 1 RVO und damit auch des Â§ 539 Abs 2 RVO (vgl BSG SozR 3-2200 Â§ 539 Nr 18 mwN). Diese Rechtsprechung ist auch auf die Rechtslage nach dem SGB VII anzuwenden, da dessen einschlÃ¤gige Vorschriften (Â§ 2 Abs 2 Satz 1 iVm Abs 1 Nr 1 SGB VII) insoweit keine inhaltliche Ãnderung gegenÃ¼ber denen der RVO aufweisen, die eine andere rechtliche Beurteilung rechtfertigen wÃ¼rde (BSG Urteil vom 13. August 2002 â B 2 U 5/02 R).

Mitgliedspflichten kÃ¶nnen sich aus der Satzung des Vereins, den BeschlÃ¼ssen der zustÃ¤ndigen Vereinsorgane oder auch auf Grund allgemeiner VereinsÃ¼bung ergeben (BSG SozR 3-2200 Â§ 539 Nr 41). Es kann dahingestellt bleiben, ob die in der kfd-Satzung den Helferinnen zugewiesenen organisatorischen Aufgaben in der Gemeinde auch die Verpflichtung der einzelnen Mitglieder der Helferinnengruppe zur Teilnahme an einer Veranstaltung wie dem Pfarrgemeindefest als Betreiber eines Waffelstandes enthÃ¤lt. Denn die KlÃ¤gerin hat diese TÃ¤tigkeit jedenfalls aus auf allgemeiner VereinsÃ¼bung bestehender Mitgliedschaftsverpflichtung verrichtet.

Zu den auf allgemeiner VereinsÃ¼bung beruhenden Mitgliedspflichten zÃ¤hlen nach der stÃ¤ndigen Rechtsprechung des BSG im Allgemeinen TÃ¤tigkeiten, die ein Verein von jedem seiner Mitglieder erwarten kann und die von den Mitgliedern dieser Erwartung entsprechend auch verrichtet werden (BSGE 14, 1; 17, 211; BSG Urteil vom 22. September 1988 â□□ 2/9b RU 78/87 = HV-Info 1988, 2178; BSG SozR 3-2200 Â§ 539 Nr 18 und 41; Brackmann/Wiester, aaO, Â§ 2 RdNr 862; Schlegel in Schulin, aaO, Â§ 14 RdNr 56). Gekennzeichnet sind diese geringfÃ¼gigen TÃ¤tigkeiten regelmÃ¤Ã□ig dadurch, dass sie nach Art und Umfang nur wenig zeitlichen oder sachlichen Arbeitsaufwand erfordern (s zB BSG SozR 2200 Â§ 539 Nr 123; BSG SozR 3-2200 Â§ 539 Nr 41; BSG Urteil vom 19. Mai 1983 â□□ 2 RU 55/82 â□□ USK 8366), wobei die GeringfÃ¼gigkeitsmarke je nach Verein verschieden sein kann. Wenn die Bereitschaft der Vereinsmitglieder, Arbeiten fÃ¼r den Verein zu verrichten, grÃ¶Ã□er ist, wird auch die Grenze, von der an der Verein diese Arbeiten allgemein auf Grund einer sich so entwickelnden VereinsÃ¼bung von seinen Mitgliedern erwarten kann und die von den Mitgliedern entsprechend dieser Erwartung verrichtet werden, hÃ¶her liegen. Die Grenze der GeringfÃ¼gigkeit ist dort Ã¼berschritten, wo sich eine Arbeitsleistung von wirtschaftlichem Wert deutlich erkennbar von dem MaÃ□ an vergleichbarer AktivitÃ¤t abhebt, das die Vereinsmitglieder Ã¼blicherweise aufwenden.

Der MaÃ□stab fÃ¼r die allgemeine VereinsÃ¼bung ist nicht notwendig fÃ¼r alle Mitglieder gleich (vgl BSG SozR 3-2200 Â§ 539 Nr 41; Schlegel in Schulin, aaO, Â§ 14 RdNr 55). Hebt der Verein bestimmte Personen dadurch aus dem Kreis seiner Mitglieder heraus, dass er ihnen ehrenamtliche Vereinsfunktionen Ã¼bertrÃ¤gt, treffen diese FunktionÃ¤re auch qualitativ und quantitativ andere Mitgliedspflichten als "einfache Vereinsmitglieder" (BSG SozR 3-2200 Â§ 539 Nr 18, 41). Dementsprechend war hier die Frage nach Mitgliedschaftspflichten auf Grund allgemeiner VereinsÃ¼bung auf den Mitarbeiterinnenkreis fÃ¼r pastorale und organisatorische Aufgaben (Nr 4.2 der Satzung) zu beschrÃ¤nken. Nach den bindenden (Â§ 163 SGG) Feststellungen des LSG erfÃ¼llte die KlÃ¤gerin als Mitglied dieses Helferinnenkreises eine besondere Funktion in der kfd, und gehÃ¶rte die Mitarbeit beim Pfarrgemeindefest als WaffelbÃ¤ckerin und -verkÃ¤uferin zu den Aufgaben, deren ErfÃ¼llung die kfd grundsÃ¤tzlich von den Mitgliedern dieser Gruppe erwartete. Da nach den bindenden (Â§ 163 SGG) Feststellungen des LSG die KlÃ¤gerin ohne den Unfall etwa drei Stunden mit dem Backen und Verkaufen von Waffeln beschÃ¤ftigt gewesen wÃ¤re, ist auch die Grenze der GeringfÃ¼gigkeit nicht Ã¼berschritten (vgl BSG SozR 3-2200 Â§ 539 Nr 41 mwN).

Die Revision der KlÃ¤gerin war nach alledem zurÃ¼ckzuweisen.

Die Kostenentscheidung beruht auf Â§ 193 SGG.

Erstellt am: 26.08.2003

Zuletzt verändert am: 20.12.2024